



Orts- und Heimatverein Ganderkesee e.V.

Satzung des Orts- und Heimatvereins Ganderkesee e. V.

Diese Satzung wurde am 25. Februar 1986 beschlossen und zuletzt auf der Mitgliederversammlung 2018 geändert.

§ 1 Name und Sitz.

- (1) Der Verein führt den Namen
"Orts und Heimatverein Ganderkesee e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ganderkesee.
- (3) Der Verein ist beim Amtsgericht in Oldenburg (Registergericht) auf dem Registerblatt VR 140153 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Im einzelnen setzt sich der Verein folgende Ziele:

- (1) Anliegen der Bevölkerung, soweit sie von allgemeinem und nicht personengebundenem Interesse sind, an die Öffentlichkeit zu bringen.
- (2) Den Bürgern unseren Ort und die nähere Umgebung bekannt machen durch:
Informationsveranstaltungen, Führungen, Fahrten.
- (3) Die Bewohner unseres Ortes informieren:
 - a) Über die Möglichkeiten der Freizeitgestaltung in Ganderkesee
(Selbstdarstellung aller Vereine)
 - b) Veranstaltungskalender
 - c) öffentlicher Einrichtungen, Kindergärten, Schule, Kirche, Bäder, usw.
- (4) Das Kulturgut erhalten und sicherstellen.
- (5) Die Landschaft und ihre Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinflüssen bewahren.
- (6) Nicht parteipolitisch und konfessionell tätig sein.

§ 2a Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ganderkesee, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Die Vereinsmitglieder haben auch in jedem Falle ihres Ausscheidens keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person werden, die für die Belange des Ortes eintreten will.
- (2) Vereine können korporativ Mitglied werden.
- (3) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung zum Jahresschluß.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist jährlich im voraus zu zahlen. Er ist für das Beitrittsjahr voll zu entrichten.

§ 5 Ausschluß von Mitgliedern.

Ein Ausschluß von Mitgliedern kann erfolgen aufgrund eines Beschlusses des erweiterten Vorstandes. Gegen einen solchen Beschluß steht dem betroffenen Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung zu.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand (§§ 7 u. 8)
- (2) Der Beirat (§ 9)
- (3) Die Mitgliederversammlung (§§ 10 - 14)

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus **zwei** gleichberechtigten Vorsitzenden, zwei Schriftführern und dem Kassenverwalter.
- (2) Ein Vorsitzender und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (5) Vorstandsmitglied kann nur werden, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

§ 8 Beschränkungen der Vertretungsvollmacht

Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs. 2, Satz 2 BGB), daß zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als eintausend Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat fördert die Vereinstätigkeit. Er unterstützt und berät den Vorstand durch Planung und ggf. Durchführung einzelner Sachgebiete.
- (2) Der Vorstand bestellt einen Beirat.
- (3) Der Vorstand kann weitere Personen zum Beirat bestellen.
- (4) Der Beirat ist zur Vertretung des Vereins nur auf schriftliche Weisung des Vorstandes befugt.

§ 10 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des laufenden Jahres,
 - c) bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes binnen drei Monaten.
- (2) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen.
- (3) Rechenschaftsbericht der Kassenprüfer.
- (4) Wahl der Kassenprüfer.
- (5) Die Kassenprüfer bestehen aus zwei gewählten Mitgliedern, die jeweils für die Dauer von zwei Jahren - im Wechsel - neu gewählt werden. Mithin wird jährlich nur ein Kassenprüfer neu gewählt. Sie haben die Kasse einmal im Jahr zu prüfen.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluß zu fassen.

§ 11 Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen zu berufen.
- (2) Die Berufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Adresse.
- (4) Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung auch durch die örtliche Presse unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung der Frist berufen.

§ 12 Beschlußfähigkeit

- (1) Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen vom Versammlungstag an eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Versammlung stattfinden, muß aber vor Ablauf von vier Monaten stattgefunden haben.
- (4) Die Einladung zur weiteren Versammlung muß darauf hinweisen, daß die Beschlußfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder gegeben ist.

§ 13 Beschlußfassung

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Jüngere Mitglieder haben das Recht auf Anhörung.
- (2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens zehn der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (3) Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmgleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang.
- (4) Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.
- (5) Zur Änderung des Vereinszwecks (§ 2 der Satzung) ist zu verfahren, wie in § 12 Abs. 2 festgelegt.
- (6) Jedes erschienene Mitglied kann mit schriftlicher Vollmachtserklärung für ein nicht erschienenes Mitglied stimmen. Dieses gilt nur für die in der Tagesordnung festgelegten Punkte. Sollten weitere Punkte zur Abstimmung kommen, erlischt diese Vollmacht.

§ 14 Niederschrift über Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen. Wenn mehrere Mitglieder den Vorsitz hatten, unterzeichnen alle Vorsitzenden die Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 15 Auflösung

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung (§ 12 Abs. 2 der Satzung) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation wird dann durch den Vorstand vorgenommen.
- (3) Das Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Ganderkesee. Es ist nur für satzungsgemäße, gemeinnützige Zwecke im Einzugsbereich des Vereins zu verwenden. Über die Gemeinnützigkeit der Verwendung ist vorher die Bestätigung der zuständigen Finanzbehörde einzuholen.